

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 19 (1903)

Heft: 43

Artikel: Appenzellische Lehrlingsprüfung

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-579589>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Zürich, den 21. Januar 1904.

Wochenspruch: Wenn man von Selbstverleugnung spricht, meint man sich selbst buchstäblich nicht.

Appenzellische Lehrlingsprüfung.

(Eingesandt.)

Sonntag den 10. Januar waren in Speicher die Fachexperten für die Lehrlingsprüfung 1904 versammelt, um gemeinsam mit der Lehrlingsprüfungs-Kommission und dem Kantonalkomitee des appenz. Handwerker- und Gewerbevereins über gemachte Erfahrungen an den bisherigen Prüfungen und allfällig vorzunehmende Verbesserungen in der Organisation und im Prüfungsverfahren zu beraten. Auf die Einladung des Präsidiums, Hrn. Chr. Bruderer in Speicher, hin, hatte auch Herr Gewerbesekretär W. Krebs in Bern sich eingefunden und bot uns aus der Fülle seines Wissens aus vielseitiger Praxis an zentraler Stelle mannigfache Belehrungen und Ratschläge.

Unter der schneidigen und gewissenhaft vorbereiteten Geschäftsführung nahm die Versammlung einen sehr schönen Verlauf. Von den Beschlüssen sind folgende von allgemeinem Interesse:

1. Es ist von den Fachexperten darauf zu halten, daß die Lehrmeister ihren Lehrlingen auch die nötigen theoretischen Kenntnisse beibringen: Materialienkenntnisse etc.

2. Ein guter Lehrling soll deshalb nicht schlechter

beurteilt werden, weil er die in der Werkstatt der Experten üblichen Herstellungsverfahren nicht kennt, wenn er nur das von ihm Gelernte wirklich beherrscht.

3. Die Probearbeit, das Ausstellungsstück, das so viel angesehen wurde, soll nach fast einstimmigem Gutachten aller Anwesenden auch fernerhin angefertigt werden, nicht nur, weil es der Lehrzeit einen schönen, würdigen Abschluß gibt, sondern auch wegen seines erzieherischen Wertes für den Lehrling. Neben seinen mannigfachen praktischen und ideellen Vorzügen fällt kaum ins Gewicht, daß in einzelnen Fällen die Selbständigkeit des Lehrlings bei der Ausführung des Probestückes angezweifelt werden kann.

Zur Erleichterung der Beurteilung der Ausstellung wird für die Probearbeiten eine angemessene Transportentschädigung in Aussicht genommen.

4. Die praktischen Prüfungen sollen wie letztes Jahr wieder kurz vor der Schulprüfung und Schlussfeier vorgenommen werden und im Minimum zwei, im Maximum sechs Tage dauern, je nach Berufssart. — Die Fachexperten sollen für ihre undankbare Arbeit etwas besser als bisher entschädigt werden.

5. Die Lehrlinge sind für die Zeit der praktischen Prüfungen zum Schutz der Lehrmeister, der Fachexperten und der Prüfungskommission gegen Unfall zu versichern.

P.